

Reglement für die Weiterbildungsstudiengänge in General Management



Universität
BERN



Rochester-Bern
Executive Programs

vom 29. Oktober 2024, mit Änderungen (Stand am 9. Dezember 2025)

Die Universitätsleitung der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 29a des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG), auf die Artikel 4, 43 und 77 bis 80 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 10. Dezember 2013 (Weiterbildungsreglement, WBR),

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern,

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Studiengänge in General Management (im Folgenden „Studiengänge“), die von der Universität Bern und der Foundation William E. Simon Graduate School of Business Administration in Switzerland (nachfolgend „Foundation“ genannt) angeboten werden. Es führt zur Erteilung der folgenden Abschlüsse [Fassung vom 9.12.2025]:

- a „Certificate of Advanced Studies in Innovation and Strategy in Public Transportation, Universität Bern (CAS ISPT UniBE)“,
- b „Certificate of Advanced Studies in Smart Management in Public Transportation, Universität Bern (CAS SMPT UniBE)“,
- c „Certificate of Advanced Studies in Financial Leadership in Public Transportation, Universität Bern (CAS FLPT UniBE),
- d „Certificate of Advanced Studies in Business Resilience, Universität Bern (CAS BRE UniBE)“,
- e „Certificate of Advanced Studies Verwaltungsrat, Universität Bern (CAS VR UniBE)“,
- f „Certificate of Advanced Studies in Leadership and Inclusion, Universität Bern (CAS LSI UniBE)“,
- g „Certificate of Advanced Studies in Digital Acceleration and Artificial Intelligence, Universität Bern (CAS DACAI UniBE)“,
- h „Certificate of Advanced Studies in Financial Management, Universität Bern (CAS FIM UniBE)“,
- i „Diploma of Advanced Studies in General Management, Universität Bern (DAS GM UniBE)“,

k „Master of Advanced Studies in General Management, Universität Bern (MAS GM UniBE)“.

Trägerschaft

Art. 2 ¹ Die Studiengänge werden von der Universität Bern und der Foundation getragen.

² Die Trägerschaft setzt die Programmleitung ein, welche für alle Aufgaben zuständig ist, die das vorliegende Reglement nicht ausdrücklich der Trägerschaft vorbehält. Die Programmleitung ist verantwortlich für die Durchführung der Studiengänge.

Zusammenarbeit

Art. 3 ¹ Die Zusammenarbeit zwischen der Universität Bern und der Foundation ist in der Rahmenvereinbarung „Education and Research Cooperation Agreement“ vom 2. Juni 2020 (nachfolgend „Rahmenvereinbarung“) geregelt.

² Eine Zusammenarbeit mit anderen Bildungsinstitutionen und weiteren Kooperationspartnern im In- und Ausland ist gemäss Rahmenvereinbarung möglich.

2. Studiengänge

Adressatinnen
und Adressaten

Art. 4 Die Studiengänge richten sich an Führungskräfte und qualifizierte Fachpersonen mit Managementenerfahrung, welche ihr betriebswirtschaftliches Wissen gezielt ausbauen wollen, um aktuelle und zukünftige Management-Herausforderungen erfolgreich zu meistern und Wirkung im Unternehmen zu erzielen.

Studienziele CAS in
Innovation and Strategy
in Public Transportation

Art. 5 Die Teilnehmenden

- a verstehen wichtige Innovationsquellen im Mobilitätsumfeld und reflektieren bzw. verbessern ihr Innovationsverhalten,
- b können unterschiedliche Typen von Innovation unterscheiden und diese hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Management einordnen,
- c verstehen den Innovationsprozess von der Idee bis zur Kommerzialisierung und können wichtige Frameworks im Innovationsmanagement anwenden,
- d sind in der Lage, eine ganzheitliche Strategieperspektive für den öffentlichen Verkehr zu entwickeln, und verstehen den Prozess der strategischen Planung,
- e kennen grundlegende strategische Konzepte und können deren Stärken und Schwächen kritisch beurteilen,
- f sind in der Lage, ausgewählte Konzepte des strategischen Managements praktisch in ihrem Umfeld anzuwenden,
- g können die Organisation von Teams und Unternehmen in der Mobilitätsbranche sowie deren Kultur beurteilen,
- h kennen die Grundlagen, Kriterien und Gestaltungsmöglichkeiten für agile Organisationen,
- i verstehen die Bedeutung und Komplexität von Change und können die Veränderungsfähigkeit von Organisationen einschätzen und beeinflussen.

Art. 6 Die Teilnehmenden

- a* verstehen die Logik der Datenanalyse, die Rolle von Daten in einem modernen Mobilitäts-Unternehmen und die Bedeutung von Daten für das Management,
- b* verstehen die Grundkonzepte der Wahrscheinlichkeitstheorie,
- c* verfügen über ein Verständnis der Regressionsanalyse und können diese an Beispielen aus der Mobilitätsbranche anwenden,
- d* kennen die Besonderheiten und Herausforderungen des Smart Marketing, können datenbasiert die Marketingsituation analysieren und strategische Stossrichtungen für das Mobilitätsmarketing erarbeiten,
- e* wissen, wie sie langfristige Kundenbeziehungen im öffentlichen Verkehr durch eine systematische Neukundenakquisition, Kundenbindung und Kundenrückgewinnung aufbauen und Kundenerlebnisse nachhaltig gestalten und erlebbar machen können,
- f* kennen moderne operative Marketinginstrumente sowie die Barrieren und Ansatzpunkte der Umsetzung des Marketings im Unternehmen und beim Kunden,
- g* können ihre Führungsprinzipien wie Nutzen/Gewähren von Handlungsspielräumen, Delegieren von Verantwortung, Entscheidungen fällen/umsetzen, Vertrauen schenken/übernehmen und ihren Einfluss auf die Unternehmenskultur definieren,
- h* kennen die Bedeutung von Kommunikation in der Führung und Führungsinstrumente für das Bewältigen von herausfordernden Situationen,
- i* verstehen die Herausforderungen und Chancen von New Work im öffentlichen Verkehr, der Führung im digitalen Zeitalter und der Zusammenarbeit mit neuen Generationen.

Art. 7 Die Teilnehmenden

- a* können Bilanzen und Erfolgsrechnungen von Mobilitätsbetrieben selbstständig analysieren und Informationen finanzieller und nicht-finanzieller Führungssysteme interpretieren,
- b* verstehen, wie man Werttreiberanalysen durchführt und interpretiert,
- c* kennen Aufbau, Zweck und Grenzen eines Kostenrechnungssystems im öffentlichen Verkehr und können sowohl ein solches als auch ein Führungsinformationssystem aufbauen,
- d* können Future Values sowie Present Values berechnen und Ewige Renten sowie Annuitäten bewerten,
- e* können einfache Investitionsentscheide fällen, verstehen alternative Bewertungsmethoden und können mit Schätzfehlern umgehen,
- f* können die relevanten Cash Flows und Diskontsätze von Projekten in Mobilitätsbetrieben bestimmen und kennen den Nutzen von Finanzwissen in Verhandlungssituationen,
- g* verstehen den Zusammenhang zwischen Projektwert und Unternehmenswert und können eine einfache Unternehmensbewertung vornehmen,

- h* sind sich der Bedeutung von Risikomanagement im öffentlichen Verkehr bewusst und können mit verschiedenen Risikoarten sowie Ansätze zur Absicherung von Risiko umgehen,
- i* kennen die Grundzüge der Investitionsbeurteilung und der Unternehmensfinanzierung und verstehen den Wert von Flexibilität.

Studienziele CAS in
Business Resilience
[Fassung vom 9.12.2025]

Art. 8 [Fassung vom 14.10.2025] Die Teilnehmenden

- a* können zentrale globale Makroeinflüsse sowie Transformations-treiber identifizieren und deren Risiken und strategische Chancen für das eigene Unternehmen systematisch einordnen,
- b* können wirtschaftliche Trends, Marktveränderungen und Unsicherheiten interpretieren, um neue Geschäftspotenziale zu identifizieren, Innovationsfelder abzuleiten und ihre Organisation zukunftsorientiert auszurichten,
- c* können plausible Zukunftsszenarien unter dynamischen und komplexen Rahmenbedingungen entwickeln, um strategische Optionen zu gestalten und unternehmerische Entscheidungen zukunftsgerichtet abzusichern,
- d* kennen zentrale Methoden des Risiko- und Chancenmanagements und können diese anwenden, um Bedrohungen und Wachstumschancen zu erkennen und gezielt in die strategische Unternehmensplanung zu integrieren,
- e* sind in der Lage, robuste Präventionsstrategien und Notfallpläne zu konzipieren, um kritische Geschäftsprozesse abzusichern und gleichzeitig die Anpassungsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit ihrer Organisation zu stärken,
- f* können wirksame Krisen- und Resilienzstrategien umsetzen, um auf unerwartete Ereignisse professionell zu reagieren und Krisen als Impuls zur organisationalen Erneuerung und Weiterentwicklung zu nutzen.

Studienziele CAS
Verwaltungsrat

Art. 9 Die Teilnehmenden

- a* verfügen über theoretisches und praktisches Rüstzeug für die professionelle Ausübung ihrer Verwaltungsrats- und/oder Stiftungsrats-tätigkeit,
- b* verfügen über das notwendige rechtliche Knowhow sowie verwaltungsrats- und stiftungsratsrelevante Kenntnisse in den unternehmerischen Bereichen Governance, Strategie, Finanzen, HR- und Organisation sowie Innovation und digitale Transformation,
- c* sind in der Lage, nach Programmabschluss anhand der praxiserprobten Tools eine wirksame Führung und Aufsicht ihrer Unternehmen und/oder Stiftungen zu ermöglichen.

Studienziele CAS in
Leadership and Inclusion

Art. 10 Die Teilnehmenden

- a* haben ihre Selbstkompetenz gestärkt, indem sie eigene Stärken und Schwächen reflektieren sowie adressieren und ihre Kommunikationsfähigkeiten erweitern können,
- b* haben ihr Selbstvertrauen und die Bereitschaft, Verantwortung für neue Aufgaben zu übernehmen, Muster zu durchbrechen und sich aktiv zu exponieren, gesteigert,

- c kennen Instrumente und Taktiken für die Führung von Teams und Organisationen,
- d können den Umgang mit schwierigen Führungssituationen meistern und kennen die nötigen Instrumente dafür,
- e wissen, wie sie die individuelle Chancengleichheit in Teams erhöhen und eine gemeinsame Kultur schaffen, in der Diversität wahrgenommen und gefördert wird,
- f können die Kultur von Unternehmen einschätzen, erkennen ihr persönliches Entwicklungspotential und formen ihre eigene Führungsmarke,
- g haben ihre Positionierung gestärkt, indem sie ihr branchenübergreifendes Netzwerk erweitert und Laufbahnstrategien erarbeitet haben.

Studienziele CAS in
Digital Acceleration and
Artificial Intelligence

Art. 11 Die Teilnehmenden

- a verfügen über das Wissen, um praktische Problemstellungen aus dem Umfeld der digitalen Transformation einordnen zu können, und kennen Werkzeuge, um sie erfolgreich zu meistern,
- b sind in der Lage, Innovationspotenzial im Bereich der digitalen Transformation im eigenen oder fremden Unternehmen zu identifizieren, zu beurteilen und auszuschöpfen,
- c kennen die Herausforderungen und Potenziale für Prozessoptimierungen und Wettbewerbsfähigkeit in Bezug auf Datenmanagement und künstliche Intelligenz,
- d sind mit ethischen Fragen in Bezug auf den Einsatz von KI vertraut und können zu einer agilen Unternehmens- und Führungskultur im digitalen Zeitalter beitragen,
- e können die Erfolgsfaktoren für Transformation vor dem Hintergrund von Kundenzentrierung, Unternehmens-Performance und Mitarbeitenden-Motivation fördern,
- f sind in der Lage, praktische Problemstellungen aus dem Umfeld der digitalen Transformation zu lösen und ihr digitales Handeln und Führen zu professionalisieren.

Studienziele CAS in
Financial Management

Art. 11a *[Eingefügt am 9.12.2025]* Die Teilnehmenden

- a sind mit den Grundlagen der Finanz- und der Betriebsbuchhaltung sowie den Regeln der Budgetierung vertraut und kennen den Nutzen von Finanzanalyse und Finanzcockpit, um fundierte Entscheidungen zu treffen und die Unternehmenssteuerung zu unterstützen,
- b kennen die wichtigsten finanziellen Werttreiber und wissen, wie diese durch geeignete Steuerungsmassnahmen optimiert werden können,
- c sind vertraut mit aktuellen technologischen Entwicklungen im Bereich Finanzmanagement, insbesondere im Bereich KI,
- d sind in der Lage, Investitionsentscheide anhand fundierter finanzwirtschaftlicher Kriterien zu fällen,
- e kennen Instrumente zur Finanzplanung, Projekt- und Unternehmensbewertung und können diese konkret anwenden,

- f* verstehen die Bedeutung des strategischen Finanzmanagements entlang des Lebenszyklus des Unternehmens,
- g* sind mit den Mechanismen der Investitions-, Finanzierungs- und Ausschüttungspolitik von Unternehmen vertraut, um finanzielle Spielräume zu erkennen und strategisch zu nutzen,
- h* können Risiken korrekt einschätzen und kennen Instrumente zur finanziellen Absicherung von Risiken.

Studienziele DAS in
General Management

Art. 12 Die Teilnehmenden verfügen über vertieftes Wissen in ausgewählten betriebswirtschaftlichen Fachgebieten, um künftige Management-Herausforderungen in ihrem Umfeld erfolgreich meistern zu können.

Studienziele MAS in
General Management

Art. 13 Die Teilnehmenden verfügen über umfassendes betriebswirtschaftliches Wissen, um künftige Management-Herausforderungen in ihrem Umfeld erfolgreich meistern zu können und grösstmögliche Wirkung zu erzielen.

Inhalt CAS in Innovation
and Strategy in Public
Transportation

Art. 14 ¹ Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a* Innovation und Digitalisierung in der Mobilitätsbranche: Innovationsquellen und -verhalten, Innovationstypen, Innovationsprozess und -management,
- b* Strategieentwicklung und -umsetzung: ganzheitliche Strategieperspektive, strategische Planung, Stärken und Schwächen der gängigen strategischen Konzepte, praktische Strategieentwicklung,
- c* Organisationsgestaltung und Change Management im öffentlichen Verkehr: Organisationsmodelle und Unternehmenskulturen, agile Organisationsformen, Veränderungsfähigkeit und Change-Prozess inkl. Umgang mit Widerständen.

² Die Programmleitung kann weitere Themen aufnehmen.

Inhalt CAS in Smart
Management in Public
Transportation

Art. 15 ¹ Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a* Datenmanagement und -analyse: Logik der Datenanalyse, Nutzung von Daten im Unternehmen, Wahrscheinlichkeitstheorie, Regressionsanalyse,
- b* Smart Marketing und Kundenorientierung in der Mobilitätsbranche: langfristige Kundenbeziehungen, Kundenbindung und -rückgewinnung, Kundenerlebnisse, operative Marketinginstrumente,
- c* Leadership und Unternehmenskultur im digitalen Zeitalter: Führungsprinzipien, Bedeutung von Kommunikation in der Führung, Führungsinstrumente, New Work, Führung im digitalen Zeitalter.

² Die Programmleitung kann weitere Themen aufnehmen.

Inhalt CAS in Financial
Leadership in Public
Transportation

Art. 16 ¹ Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a* Management Accounting im öffentlichen Verkehr: Bilanz und Erfolgsrechnung, finanzielle und nicht-finanzielle Führungssysteme, Werttreiberanalysen, Kostenrechnungssysteme und Führungsinformationssysteme,

- b* Projektbewertung: Future und Present Values, ewige Renten und Annuitäten, einfache Investitionsentscheide, alternative Bewertungsmethoden, Umgang mit Schätzfehlern, Cash Flows und Diskontsätze, Verhandeln anhand von Finanzkennzahlen.
- c* Finanzmanagement in der Mobilitätsbranche: Zusammenhang Projektwert – Unternehmenswert, Risikomanagement, Investitionsbeurteilung, Unternehmensfinanzierung.

² Die Programmleitung kann weitere Themen aufnehmen.

Inhalt CAS in Business
Resilience
[Fassung vom 9.12.2025]

Art. 17 ¹ Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt [Fassung vom 14.10.2025]:

- a* globale Trends,
- b* globale Transformationstreiber,
- c* Prävention und Zukunftsfähigkeit,
- d* Krisen- und Chancenmanagement,
- e* Organisationale Resilienz und Erneuerung.

² Die Programmleitung kann weitere Themen aufnehmen.

Inhalt CAS
Verwaltungsrat

Art. 18 ¹ Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a* Governance des modernen Verwaltungsrats (VR),
- b* strategische Führung im VR,
- c* finanzielle Führung im VR,
- d* personelle und organisatorische Führung im VR,
- e* Führung des VR in Innovation und Digitalisierung.

² Die Programmleitung kann weitere Themen aufnehmen.

Inhalt CAS in Leadership
and Inclusion

Art. 19 ¹ Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a* Selbstkompetenz: Analyse der eigenen Stärken und Schwächen, Rückblick auf bisherige (Miss-)Erfolge, emotionale Intelligenz, Entwicklung der persönlichen Führungsmarke,
- b* Kommunikation: Mündliche, schriftliche und non-verbale Kommunikation, Verhandlungstechniken, Grundlagen des Lobbyings innerhalb von Unternehmen [Fassung vom 14.10.2025],
- c* Führung: Instrumente und Taktiken für die Führung von Teams und Organisationen, den Umgang mit Konflikten und anderen schwierigen Führungssituationen,
- d* Kultur: Instrumente für das Erkennen von Unternehmenskulturen, die Schaffung individueller Chancengleichheit in Teams und die Unterstützung einer inklusiven Unternehmenskultur,
- e* Weiterentwicklung: Standortbestimmung, Laufbahnstrategien, Coaching, Mentoring, Umgang mit Einsamkeit an der Spitze, Unsicherheit sowie Resilienz, Bedeutung und Förderung von Networking.

² Die Programmleitung kann weitere Themen aufnehmen.

Inhalt CAS in Digital
Acceleration and Artificial
Intelligence

Art. 20 ¹ Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a Methoden und Konzepte zur Erfassung von Innovation, Strategieentwicklung und Wettbewerbsfähigkeit in der digitalen Transformation,
- b digitale Technologien, Datenmanagement, künstliche Intelligenz, und Cyber-Resilienz,
- c Konzepte zur Definition und Stärkung der Führungs- und Unternehmenskultur im digitalen Zeitalter sowie zur Begleitung und Realisierung von Transformationsprojekten,
- d Bewertung und Optimierung von Transformationsprojekten anhand der Faktoren Organisationsperformanz, Kundenzentrierung und Mitarbeitendenorientierung,
- e Anwendung der erlernten Konzepte und Best-Practice-Beispiele auf das eigene Unternehmen [Fassung vom 14.10.2025],
- f Identifizierung und Realisierung von Innovationskonzepten.

²Die Programmleitung kann weitere Themen aufnehmen.

Inhalt CAS in Financial Management

Art. 20a ¹ [Eingefügt am 9.12.2025] Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a Finanzielle Führung, Nachhaltigkeit und Reporting,
- b Investitionsentscheide,
- c Finanzplanung und Unternehmensbewertung,
- d Vertiefung Unternehmensbewertung und Nachfolge,
- e Finanzierungs- und Ausschüttungspolitik,
- f Risikomanagement.

Inhalt DAS in General Management

Art. 21 ¹ Der DAS-Studiengang beinhaltet ausgewählte betriebswirtschaftliche Themen, welche den Teilnehmenden eine entsprechende Fokussierung im Bereich General Management erlaubt.

²Die Programmleitung kann weitere Themen aufnehmen.

Inhalt MAS in General Management

Art. 22 ¹ Der MAS-Studiengang beinhaltet umfassendes betriebswirtschaftliches Wissen, welches den Teilnehmenden erlaubt zukünftige Management-Herausforderungen in ihrem Umfeld erfolgreich zu meistern und die grösstmögliche Wirkung zu erzielen.

²Die Programmleitung kann weitere Themen aufnehmen.

ECTS-Punkte

Art. 23 ¹ Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bemessen.

²Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden.

³Die Vergabe von ECTS-Punkten erfolgt aufgrund von bestandenen Leistungskontrollen. Die Vergabe von ECTS-Punkten aufgrund blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.

Umfang und Struktur der CAS-Studiengänge

Art. 24 ¹ [Fassung vom 9.12.2025] Die Studiengänge gliedern sich in inhaltlich und zeitlich kohärente Module und weisen mindestens folgenden Umfang aus:

- a CAS in Innovation and Strategy in Public Transportation: 15 ECTS-Punkte,

- b* CAS in Smart Management in Public Transportation: 15 ECTS-Punkte,
- c* CAS in Financial Leadership in Public Transportation: 15 ECTS-Punkte,
- d* CAS in Business Resilience: 12 ECTS-Punkte,
- e* CAS Verwaltungsrat: 10 ECTS-Punkte,
- f* CAS in Leadership and Inclusion: 12 ECTS-Punkte,
- g* CAS in Digital Acceleration and Artificial Intelligence: 12 ECTS-Punkte.
- h* CAS in Financial Management: 12 ECTS-Punkte.

² Einzelne Module der CAS-Studiengänge können je nach Wissen und Erfahrung der Teilnehmenden individuell durch Module anderer CAS-Studiengänge aus diesem Reglement oder aus dem Reglement für die Weiterbildungsstudiengänge in Business Administration (im Folgenden „BA-Reglement“) ersetzt werden. *[Fassung vom 9.12.2025]*

³ Die Ersatzmodule gemäss Absatz 2 dürfen nicht bereits Bestandteil eines anderen Abschlusses sein (Verbot der Doppelverwertung).

⁴ Die erfolgreiche Absolvierung des Führungs- bzw. Managementlehrgangs, den die Foundation für Mitarbeitende der Insel Gruppe AG und der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern durchgeführt hat, kann an einen CAS-Studiengang im Umfang von 4 ECTS-Punkten angerechnet werden, sofern der Lehrgang mit einer Leistungskontrolle bestanden wurde. Die Anrechnung ist auf fünf Jahre beschränkt. Massgebend ist das Datum der Abschlussurkunde *[Eingefügt am 14.10.2025]*.

⁵ Die Detailstruktur der Studiengänge sowie die ECTS-Punkte der einzelnen Module werden in den Studienplänen geregelt.

Umfang und Struktur
DAS in General Management

Art. 25 ¹ Der Studiengang umfasst mindestens 30 ECTS-Punkte und setzt sich wie folgt zusammen *[Fassung vom 9.12.2025]*:

- a* Module aus den CAS-Studiengängen aus diesem Reglement oder aus dem BA-Reglement (mindestens 26 ECTS-Punkte),
- b* DAS-Arbeit (4 ECTS-Punkte).

² Module gemäss Absatz 1 dürfen nicht Bestandteil von mehreren Weiterbildungsabschlüssen (CAS, DAS, MAS) sein.

³ Die Detailstruktur des Studiengangs wird im Studienplan geregelt.

Umfang und Struktur
MAS in General Management

Art. 26 ¹ Der Studiengang umfasst mindestens 60 ECTS-Punkte und setzt sich wie folgt zusammen *[Fassung vom 9.12.2025]*:

- a* Module aus den CAS-Studiengängen aus diesem Reglement oder aus dem BA-Reglement (mindestens 45 ECTS-Punkte),
- b* MAS-Arbeit (15 ECTS-Punkte).

² Module gemäss Absatz 1 dürfen nicht Bestandteil von mehreren Weiterbildungsabschlüssen (CAS, DAS, MAS) sein.

³ Die Detailstruktur des Studiengangs wird im Studienplan geregelt.

Studienplan

Art. 27 Die konkrete Ausgestaltung der Studiengänge regeln die Studienpläne. Diese werden von der Programmleitung erlassen und von der Universitätsleitung genehmigt.

Lehrkörper	Art. 28 Für die Durchführung der Studiengänge können neben Dozierenden der Universität Bern auch Dozierende anderer Hochschulen des In- und Auslandes sowie ausseruniversitäre Fachleute beigezogen werden.
Didaktische Prinzipien	Art. 29 ¹ Die Studiengänge bedienen sich unterschiedlicher Lehrmethoden, um den Lern- und Wissenstransfer optimal zu unterstützen und eine lebendige Lernkultur sicherzustellen. ² Neben der Vermittlung von theorie- und praxisorientiertem Wissen und Können bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion und Diskussion. Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrung als Fachleute fliessen in den Lehr- und den Lernprozess ein.
Qualitätssicherung und Reporting	Art. 30 Die Studiengänge werden durch systematische Rückmeldevorgänge und Auswertungen begleitet. Die Ergebnisse der Evaluation werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrenden berücksichtigt.
3. Zulassung	
Zulassungsbedingungen	Art. 31 ¹ Voraussetzung für die Zulassung zu einem Studiengang sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie mehrere Jahre Management- und Führungserfahrung. ² Ausnahmen bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen können von der Programmleitung „sur dossier“ genehmigt werden. Bei Personen ohne abgeschlossenes Hochschulstudium oder Berufspraxis kann sie weitere Auflagen für die Zulassung machen, damit sichergestellt ist, dass diese den Studiengang erfolgreich absolvieren können. ³ Interessentinnen und Interessenten, die nur an einzelnen Modulen teilnehmen wollen, können zugelassen werden, sofern freie Kursplätze vorhanden sind. ⁴ Über die Zulassung zu den Studiengängen entscheidet die Programmleitung auf Antrag der Studienleitung. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.
Status	Art. 32 Die in den CAS- bzw. DAS-Studiengängen eingeschriebenen Studierenden werden als CAS-Studierende bzw. DAS-Studierende registriert. Die im MAS-Studiengang eingeschriebenen Studierenden werden als MAS-Studierende immatrikuliert.
Teilnehmendenzahl	Art. 33 ¹ Ein Studiengang wird durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen die Finanzierung gewährleistet ist. ² Die Anzahl Studienplätze ist beschränkt. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, so entscheidet die Programmleitung über die Aufnahme aufgrund vorab festgelegter Selektionskriterien.
4. Anforderungen, Leistungskontrollen und Abschluss	
Obligatorische Teilnahme	Art. 34 ¹ Die Teilnahme an den Veranstaltungen gemäss Studienplan und das Absolvieren der Leistungskontrollen sind grundsätzlich für

alle Teilnehmenden des jeweiligen Studiengangs obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet die Programmleitung.

² Die Veranstaltungen eines Studiengangs müssen mit einer Präsenzzeit von mindestens 80 % absolviert worden sein. Darüber hinausgehende Absenzen können in Absprache mit der Studienleitung auf eigene Kosten durch entsprechende Kurse aus diesem Reglement oder aus dem BA-Reglement kompensiert werden [Fassung vom 9.12.2025].

³ Vor- und Nachbereitungsaufträge gelten als Kursbestandteile.

Leistungskontrollen

Art. 35 ¹ In den Leistungskontrollen wird nachgewiesen, dass die Studienziele eines Studienganges gemäss Studienplan erreicht worden sind.

² Die Leistungskontrollen bestehen aus den Leistungsnachweisen zu den Modulen. Zusätzlich werden folgende Leistungskontrollen durchgeführt:

a DAS-Studiengang: DAS-Arbeit.

b MAS-Studiengang: MAS-Arbeit.

³ Die Teilnehmenden werden durch die Studienleitung oder das Prüfungsverwaltungssystem über die Bewertung ihrer Leistungskontrollen schriftlich informiert.

⁴ Die konkrete Ausgestaltung der Leistungskontrollen wird in den Studienplänen sowie in Ausführungsbestimmungen geregelt.

⁵ Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Arbeit nicht selbstständig verfasst und dass andere als die angegebenen Quellen benutzt wurden. Weitergehende Massnahmen wie der Ausschluss aus dem Studiengang oder der Entzug des Abschlusses bzw. des Titels bleiben vorbehalten.

⁶ Schriftliche Abschlussarbeiten müssen am Schluss die nachstehende datierte und unterschriebene Selbstständigkeitserklärung enthalten: „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit mit Note 1 bewertet wird und dass die Universitätsleitung bzw. der Senat zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Abschlusses bzw. Titels berechtigt ist. Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbstständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Trägerschaft das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“

⁷ Die Programmleitung kann die Selbstständigkeitserklärung gemäss Absatz 6 in Bezug auf die Verwendung von Künstlicher Intelligenz anpassen.

Verhinderung, Abbruch
und unentschuldigtes
Fernbleiben bei Leis-
tungskontrollen

Art. 36 ¹ Tritt vor Durchführung der Leistungskontrolle ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, so ist dies der Studienleitung mitzuteilen.

² Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während der Leistungskontrolle ein, so ist dies der Studienleitung oder der für die Leistungskontrolle zuständigen Person bzw. der Aufsichtsperson mitzuteilen.

³ Die nachträgliche Geltendmachung von Verhinderungsgründen, die sich auf eine bereits abgeschlossene Leistungskontrolle beziehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

⁴ In jedem Fall ist ein schriftlich begründetes Abmeldungsgesuch spätestens fünf Arbeitstage nach dem Termin der Leistungskontrolle zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen (zum Beispiel Arztzeugnis) bei der Studienleitung einzureichen.

⁵ Bei Leistungskontrollen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (insbesondere schriftliche Arbeiten), kann vor Ablauf der Abgabefrist ein Gesuch um Fristverlängerung gestellt werden.

⁶ Die Studienleitung entscheidet über die Bewilligung des Gesuchs. In Zweifelsfällen kann sie eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt einbeziehen. Wird das Gesuch nicht bewilligt, wird die Leistungskontrolle mit Note 1 bewertet.

⁷ Bleibt eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer einer Leistungskontrolle ohne Abmeldung fern oder reicht sie oder er ein Gesuch verspätet ein, wird die Leistungskontrolle mit Note 1 bewertet.

Leistungsbewertungen

Art 37 ¹ Genügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

4 ausreichend/genügend

4.5 befriedigend

5 gut

5.5 sehr gut

6 ausgezeichnet

² Ungenügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: 3.5; 3; 2.5; 2; 1.5; 1.

³ Leistungskontrollen von Modulen mit einem hohen Anteil an praktischen Prüfungsinhalten können anstelle von Noten mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Höchstens 30 % der Gesamt-ECTS-Punkte eines Studiengangs dürfen durch unbenotete Leistungskontrollen bewertet werden.

⁴ Die Leistungskontrollen werden durch Mitglieder des Lehrkörpers des Studiengangs oder andere von der Programmleitung bezeichnete Personen bewertet. Die Programmleitung übt die Oberaufsicht über die Leistungskontrollen aus.

⁵ Ungenügende Leistungskontrollen können einmalig wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens 12 Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung der bzw. des Teilnehmenden erfolgen. Im Falle des zweimaligen Nichtbestehens einer Leistungskontrolle erfolgt der Ausschluss aus dem Studiengang.

Art. 38 ¹ Die Abschlussnote wird wie folgt gebildet:

- a CAS-Studiengänge: Die Abschlussnote entspricht dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Noten der Leistungskontrollen der Module.
- b DAS-Studiengang: Die Abschlussnote entspricht dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Noten der Leistungskontrollen der Module sowie der DAS-Arbeit.
- c MAS-Studiengang: Die Abschlussnote entspricht dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Noten der Leistungskontrollen der Module sowie der MAS-Arbeit.

² Die Abschlussnote wird wie folgt gerundet:

5.75 bis 6.00	Note 6
5.25 bis < 5.75	Note 5.5
4.75 bis < 5.25	Note 5
4.25 bis < 4.75	Note 4.5
4.00 bis < 4.25	Note 4
3.25 bis < 4.00	Note 3.5
2.75 bis < 3.25	Note 3
2.25 bis < 2.75	Note 2.5
1.75 bis < 2.25	Note 2
1.25 bis < 1.75	Note 1.5
1.00 bis < 1.25	Note 1

Art. 39 ¹ Die Regelstudienzeit für die CAS-Studiengänge beträgt ein Jahr, die maximale Studienzeit zwei Jahre.

² Die Regelstudienzeit für den DAS-Studiengang beträgt drei Jahre, die maximale Studienzeit beträgt fünf Jahre.

³ Die Regelstudienzeit für den MAS-Studiengang beträgt fünf Jahre, die maximale Studienzeit beträgt sieben Jahre.

⁴ Die Programmleitung kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Wer ohne Bewilligung die maximale Studienzeit überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden.

Art. 40 ¹ Extern erbrachte Studienleistungen können bis zum Umfang von einem Drittel der ECTS-Punkte des Studiengangs angerechnet werden, sofern diese an einer anerkannten Hochschule erbracht wurden und mit einzelnen Studienzielen und Inhalten des Studiengangs übereinstimmen. Es dürfen keine ECTS-Punkte angerechnet werden, die bereits Bestandteil eines anderen Abschlusses sind (Verbot der Doppelverwertung).

² Über die Anrechnung entscheidet die Programmleitung. Diese erlässt dazu Ausführungsbestimmungen. Eine Anrechnung ist auf fünf Jahre nach Absolvierung der Studienleistung beschränkt. Massgebend ist das Datum der Abschlussurkunde. Angerechnet werden nur ECTS-Punkte, jedoch keine Noten.

Art. 41 ¹ [Fassung vom 9.12.2025] Folgende Abschlüsse und folgender Titel können verliehen werden:

- a „Certificate of Advanced Studies in Innovation and Strategy in Public Transportation, Universität Bern (CAS ISPT UniBE)“,
- b „Certificate of Advanced Studies in Smart Management in Public Transportation, Universität Bern (CAS SMPT UniBE)“,
- c „Certificate of Advanced Studies in Financial Leadership in Public Transportation, Universität Bern (CAS FLPT UniBE),
- d „Certificate of Advanced Studies in Business Resilience, Universität Bern (CAS BRE UniBE)“,
- e „Certificate of Advanced Studies Verwaltungsrat, Universität Bern (CAS VR UniBE)“,
- f „Certificate of Advanced Studies in Leadership and Inclusion, Universität Bern (CAS LSI UniBE)“,
- g „Certificate of Advanced Studies in Digital Acceleration and Artificial Intelligence, Universität Bern (CAS DACAI UniBE)“,
- h „Certificate of Advanced Studies in Financial Management, Universität Bern (CAS FIM UniBE)“,
- i „Diploma of Advanced Studies in General Management, Universität Bern (DAS GM UniBE)“,
- k „Master of Advanced Studies in General Management, Universität Bern (MAS GM UniBE)“.

² Die Abschlüsse und der Titel werden von der Universitätsleitung ausgestellt und von der Rektorin bzw. vom Rektor oder von der Generalsekretärin bzw. vom Generalsekretär der Universität Bern sowie von der Delegierten bzw. vom Delegierten des Stiftungsrats der Foundation unterzeichnet. [Fassung vom 14.10.2025]

³ Ein Abschluss bzw. Titel wird erteilt werden, wenn

- a alle Veranstaltungen des Studienganges im vorgegebenen Umfang besucht wurden,
- b die Leistungskontrollen bestanden wurden sowie
- c alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt wurden.

⁴ Die DAS- und die MAS-Diplomierten haben CAS-Zertifikate oder die DAS-Diplome vor Ausstellung des DAS- bzw. MAS-Abschlusses zurückzugeben, sofern diese Abschlüsse Bestandteil des nächsthöheren Abschlusses sind.

⁵ Ein Diploma Supplement gibt Aufschluss über Zugangsvoraussetzungen, Studienziele, Inhalt und Umfang des Studienganges.

⁶ Die CAS-, DAS- und MAS-Abschlüsse allein berechtigen nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder zum Doktorat an der Universität Bern.

⁷ Teilnehmende, die den Studiengang nicht bestanden haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung über die absolvierten Module. ETCS-Punkte können nur bei bestandenen Leistungskontrollen bescheinigt werden.

⁸ Die Teilnahme an einzelnen Modulen wird durch eine Bescheinigung bestätigt. Wenn die dazugehörigen Leistungskontrollen absolviert und bestanden wurden, werden auch die ECTS-Punkte bescheinigt.

5. Finanzierung und Kursgelder

Finanzierung

Art. 42 ¹ Die Studiengänge finanzieren sich aus den Kursgeldern. Hinzu kommen gegebenenfalls Beiträge Dritter.

² Die Abgeltung der Leistungen, die von der Universität Bern bezogen werden, erfolgt gemäss der Regelung in der Rahmenvereinbarung.

Festsetzung und Fälligkeit der Kursgelder, Rückzug der Anmeldung und Kostenfolge

Art. 43 ¹ Die Programmleitung setzt die Kursgelder für den gesamten Studiengang in folgendem Rahmen fest:

- a CAS-Studiengänge: CHF 8'000 bis CHF 20'000.
- b DAS-Studiengang: CHF 800 bis CHF 2'000. Hinzu kommen die Kursgelder für die einzelnen CAS-Studiengänge und/oder Einzelmodule.
- c MAS-Studiengang: CHF 1'500 bis CHF 5'000. Hinzu kommen die Kursgelder für die einzelnen CAS-Studiengänge und/oder Einzelmodule.

² Die Kursgelder sind kostendeckend und marktgerecht und enthalten sämtliche Anmeldegebühren und Gebühren für die Leistungskontrollen. Muss eine Leistungskontrolle wiederholt werden, fallen die entsprechenden Gebühren zusätzlich an. Die Programmleitung bestimmt über Ausnahmen.

³ Die Kursgelder werden nach Anmeldeschluss in Rechnung gestellt. Die Programmleitung bestimmt, ob die Kursgelder gesamthaft oder in Raten zu bezahlen sind. Sämtliche finanziellen Verpflichtungen müssen vor Erteilung des Abschlusses bzw. Titels beglichen sein.

⁴ Ein Rückzug der Anmeldung für den Studiengang vor Zustellung der Aufnahmebestätigung ist ohne Kostenfolge möglich. Bei einer Abmeldung nach Zustellung der Aufnahmebestätigung und vor Studienangangsstart ist eine Annullationsgebühr von 10% der Kursgelder für den gesamten Studiengang geschuldet. Bei einer Abmeldung nach Start des Studiengangs sind die Kursgelder für den gesamten Studiengang in voller Höhe geschuldet. Wenn für die abgemeldete Person ein Ersatz gefunden werden kann, werden einzig Bearbeitungskosten von CHF 500 in Rechnung gestellt. Werden Teile oder der ganze Studiengang nicht besucht, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass der Kursgelder. Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung ist den einzelnen Teilnehmenden überlassen.

⁵ Bei einer genehmigten Teildispensation aufgrund der Anrechnung von Studienleistungen gemäss Artikel 40 besteht kein Anspruch auf Reduktion des Kursgeldes.

6. Organisation

Programmleitung

Art. 44 ¹ Die Programmleitung übt die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Leitung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung der Studiengänge aus, die zu Abschlüssen der Universität Bern führen.

² Im Einzelnen sind der Programmleitung die folgenden Aufgaben übertragen [Fassung vom 9.12.2025]:

- a Erlass der Studienpläne, Genehmigung der Detailprogramme und Bestimmung der Dozierenden sowie Entscheid über die Weiterentwicklung der Studiengänge,
- b Erlass der Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement,
- c Genehmigung des Budgets und der Kursgelder,
- d Entscheid über die Zulassung zu den Studiengängen,
- e Entscheid über die Anrechnung von externen Studienleistungen,
- f Beaufsichtigung der Leistungskontrollen,
- g Prüfung, ob alle Anforderungen für die Verleihung der Abschlüsse und des Titels erfüllt sind,
- h Beaufsichtigung der Qualitätssicherung, insbesondere der Evaluation der Studiengänge.

³ Die Programmleitung setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern der Universität Bern, wovon eines dem Departement Betriebswirtschaftslehre angehört, und zwei Mitgliedern der Foundation. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Mitglieder der Universität Bern müssen gleichzeitig Mitglieder im Stiftungsrat der Foundation sein. Eines der Mitglieder der Foundation muss die oder der CEO der Foundation sein. Die Studienleitung nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Programmleitung teil. Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit beratender Funktion und Antragsrecht aufnehmen.

⁴ Die Programmleitung wählt ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden aus den stimmberechtigten Programmleitungsmitgliedern und konstituiert sich ansonsten selber. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für einen gültigen Entscheid braucht es mindestens drei zustimmende Mitglieder. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich, ebenso die Entscheidfindung auf dem Korrespondenzweg.

Studienleitung

Art. 45 ¹ Die Studienleitung wird vom Stiftungsrat der Foundation bestimmt und von der Programmleitung bestätigt.

² Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist verantwortlich für die operative Leitung des Programms mit folgenden Aufgaben:

- a Organisation und Durchführung der Veranstaltungen und Leistungskontrollen,
- b Verpflichtung der Dozierenden für die einzelnen Kurse und Veranstaltungen,
- c Rechnungsstellung, Budgeterstellung und -überwachung,
- d Rekrutierung und Beziehungspflege,
- e Beratung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- f Zulassungen zu den Studiengängen in Absprache mit der Programmleitung,
- g Qualitätssicherung und -reporting,
- h weitere Aufgaben, die von der Programmleitung definiert werden.

7. Rechtspflege

Rechtspflege

Art. 46 ¹ Die Verfügungen der Universitätsleitung resp. der Rektorin oder des Rektors, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen ab Zustellung bei der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern angefochten werden [Fassung vom 9.12.2025].

² Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung der Universitätsleitung verlangt werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 47 ¹ Teilnehmende, welche die Studiengänge vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen haben, schliessen ihren Studiengang gemäss dem Reglement vom 4. April 2023 ab.

² Studierende gemäss Absatz 1 können auf Antrag in das vorliegende Reglement übertreten.

³ Teilnehmende, welche einen CAS-Studiengang in General Management vor dem 1. Juni 2020 abgeschlossen haben, können diesen an den DAS bzw. MAS anrechnen lassen, sofern sie bis 30. April 2026 (DAS) bzw. 30. April 2027 (MAS) den DAS- bzw. MAS-Studiengang beginnen.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 48 Das Reglement für die Weiterbildungsstudiengänge in General Management vom 4. April 2023 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 49 Dieses Reglement tritt auf den 1. November 2024 in Kraft.

Von der Foundation beschlossen:

Bern, 22.6.2024 Delegierter des Stiftungsrats

Prof. em. Dr. Claudio Loderer

Von der Universitätsleitung beschlossen:

Bern, 29.10.2024 Die Rektorin

Prof. Dr. Virginia Richter

Von der Universitätsleitung im Auftrag des Senats genehmigt:

Bern, 29.10.2024 Die Rektorin

Prof. Dr. Virginia Richter

Änderungen

Inkrafttreten

Änderungen vom 14. Oktober 2025, in Kraft am 1. November 2025.

Änderungen vom 9. Dezember 2025, in Kraft am 4. März 2026.